SATZUNG DER LANDESHAUPTSTADT SCHWER

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26.04.1994 (GVOBl. S. 518) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 25.10.1996 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20.92.01 "Reiferbahn" für das Gebiet südlich der Wittenburger Straße und der Lübecker Straße, westlich des Marienplatzes und der Goethestraße, nördlich des Lobedanzganges, östlich der Bahnlinie der Deutschen Bahn AG sowie Flächen zwischen dem Lobedanzgang und der Wallstraße, östlich der Bahnlinie der Deutschen Bahn AG, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132 / BGBl. II S. 889, 1122).

PLANZEICHNUNG TEIL A
M. 1:500

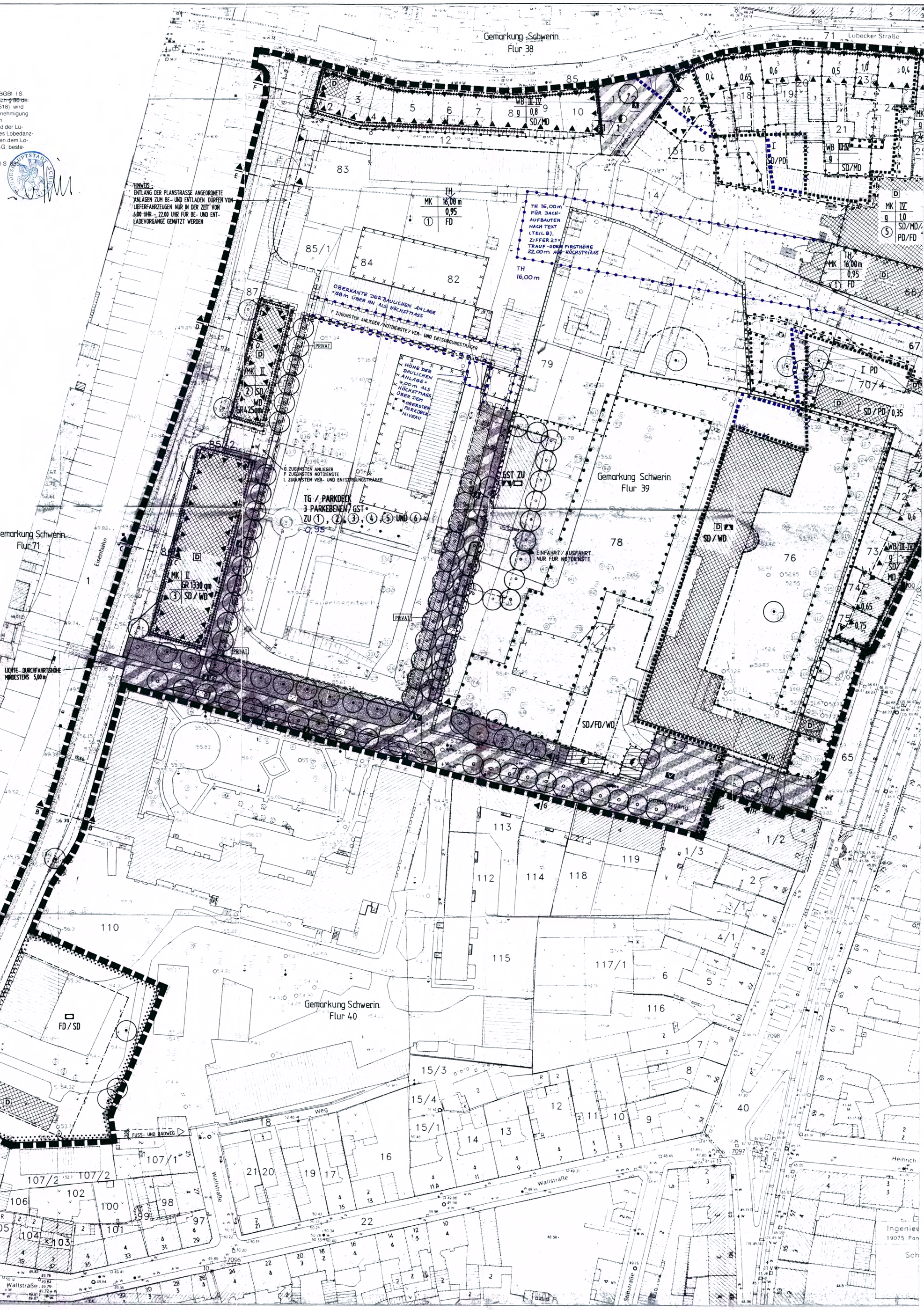

RIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 20.92.01 "REIFERBAHN"

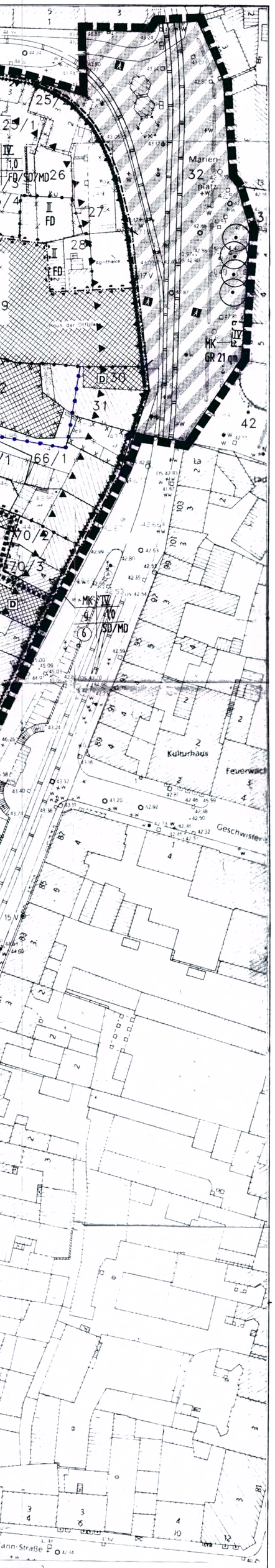

ZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN

	Art der baulichen Nutzung	**§ 9 (1) 1 BauGB**
WB	Besondere Wohngebiete	§ 4 a BauNVO
MK	Kerngebiete	§ 7 BauNVO
	~~Maß der baulichen Nutzung~~	**~~§ 9 (1) 1 BauGB~~**
z.B. 0,6	Grundflächenzahl	§ 16 BauNVO
GR	Grundfläche	§ 16 BauNVO
z.B. I	Zahl der Vollgeschosse als Hochstmaß	§ 16 BauNVO
z.B. III-IV	Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Hochstmaß	§ 16 BauNVO
TH	Traufhöhe als Höchstmaß über vorhandenem Terrain (Bezugspunkt: vorhandene Höhe über HN)	§ 16 BauNVO
	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	**§ 9 (1) 2 BauGB**
g	Geschlossene Bauweise	§ 22 BauNVO
	Baulinien	§ 23 BauNVO
	Baugrenzen	§ 23 BauNVO
	Flächen für den Gemeinbedarf	**§ 9 (1) 5 BauGB**
	Schule	
	Fläche für Sportanlagen	**§ 9 (1) 5 BauGB**
	Sportanlage (hier: Sporthalle)	
	Verkehrsflächen	**§ 9 (1) 11 BauGB**
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
P	Öffentliche Parkfläche	
	Fußgängerbereich	
R	Radweg	
V	Verkehrsberuhigter Bereich	
	Einfahrt (zugleich Ausfahrt)	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
	Versorgungsflächen	**§ 9 (1) 12 BauGB**
	Elektrizität	
	Öffentliche Grünflächen	**§ 9 (1) 15 BauGB**
	Parkanlage	
	Private Grünfläche	**§ 9 (1) 15 BauGB**
	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	**§ 9 (1) 20 BauGB**
	Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	**§ 9 (1) 25 a, b BauGB**
	Bäume, anzupflanzen	§ 9 (1) 25 a BauGB
	Bäume, zu erhalten	§ 9 (1) 25 b BauGB
	Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	§ 9 (1) 25 b BauGB
	Ortsgestalterische Festsetzungen	**§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V**
SD	Satteldach	
MD	Mansarddach	
FD	Flachdach	
PD	Pultdach	
WD	Walmdach	

Sonstige Planzeichen

	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 (1) 21 BauGB
G	Gehrecht	
F	Fahrrecht	
L	Leitungsrecht	
	Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsstellplätze	§ 9 (1) 22 BauGB
GST	Gemeinschaftsstellplätze	§ 9 (1) 22 BauGB
TG	Tiefgarage	§ 9 (1) 22 BauGB
	Umgrenzung der Flächen mit Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (hier: passiver Schallschutz)	§ 9 (1) 24 BauGB
	Passiver Schallschutz i.V.m. Lärmpegelbereich III	
	Passiver Schallschutz i.V.m. Lärmpegelbereich IV	
	Passiver Schallschutz i.V.m. Lärmpegelbereich V	
	Passiver Schallschutz i.V.m. Lärmpegelbereich VI	
	Umgrenzung von Flächen, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	§ 9 (5) 3 BauGB
	Abgrenzung von Baugebieten	
	Abgrenzung des Maßes der Nutzung	§ 16 BauNVO
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 (7) BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME § 9 (6) BauGB

D	Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
	Umgrenzung eines Bodendenkmals
	Grenze des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Feldstadt
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Erhaltungssatzung für die Innenstadt und Randbereiche (Teilbereich 1)

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	Vorhandene Gebäude
	Künftig fortfallende Gebäude
	Flurgrenzen
	Vorhandene Flurstücksgrenze
	Künftig fortfallende Flurstücksgrenze
85/1	Flurstücksbezeichnung
z.B. 1	~~Numerierung von Baugrundstücken~~
	Baumstandorte
	Künftig fortfallende Bäume
	Trennung Baulinie / Baugrenze
z.B. 57,77	Höhe über HN
	Böschungen
	Vermaßung
	Straßenbegleitgrün
	Bahnen (hier: Straßenbahn)

Alle Maße sind in Metern angegeben

TEXT / TEIL B

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

1.1 In den in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Besonderen Wohngebieten ist die ausnahmsweise zulassige Nutzung nach § 4 a (3) Nr. 3 BauNVO (Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 (6) BauNVO).

1.2 In den in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Kerngebieten sind Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen i.S.d. § 7 (2) Nr. 5 BauNVO nicht zulassig (§ 1 (5) BauNVO).

1.3 In den in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Kerngebieten (hier: dargestellte Baugrundstücke 2 und 3) sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter i.S.d. § 7 (2) 6 BauNVO nicht zulassig (§ 1 (5) BauNVO).

1.4 In den in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Kerngebieten ist die ausnahmsweise zulassige Nutzung nach § 7 (3) Nr. 1 BauNVO (Tankstellen) die nicht unter § 7 (2) Nr. 5 BauNVO fallen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 (6) BauNVO).

1.5 In den in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Kerngebieten (hier: dargestellte Baugrundstücke 2 und 3) ist die ausnahmsweise zulassige Nutzung nach § 7 (3) Nr. 2 (Wohnungen, die nicht unter § 7 (2) Nr. 6 fallen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 (6) BauNVO).

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

2.1 Für Dachaufbauten (hier: Oberlichtelemente für den möglichen Baukörper auf dem dargestellten Baugrundstück 1) ist eine First- oder Traufhöhe von 6,00 m als Höchstmaß über der in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Traufhöhe von 16,00 m zulässig (§ 16 (6) BauNVO).

2.2 Für das in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzte Parkdeck ist eine Höhe der baulichen Anlage von 4,00 m als Höchstmaß über dem vorhandenen Terrain am tiefstgelegenen Schnittpunkt der baulichen Anlage mit dem vorhandenen Terrain (Bezugspunkt: vorhandene Höhe über HN) zulassig. Ausnahmsweise ist für Fahrstuhl- und Treppenausgänge und die notwendige Fahrstuhltechnik eine Höhe der baulichen Anlage von 4,00 m als Höchstmaß über dem obersten Parkdeckniveau zulässig (§ 16 (3) BauNVO).

2.3 Für die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche des dargestellten Baugrundstückes 1, die mit einem Fahrrecht belastet ist, gilt, daß für die Höhe der baulichen Anlage eine Oberkante von 58,00 m über HN als Höchstmaß zulässig ist (§ 16 (5) BauNVO).

3.0 Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB)

Für das in der Planzeichnung (Teil A) dargestellte Baugrundstück 1 gilt entlang des Marienplatzes und der Goethestraße die geschlossene Bauweise (§ 22 (4) BauNVO).

4.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

Die vorhandene Betonfläche auf der Fläche für Gemeinbedarf - Schule - / Flurstück 78 ist zu entsiegeln und standortgerecht zu bepflanzen.

5.0 Schallschutz (§ 9 (1) 24 BauGB)

5.1 Für die Gebäude innerhalb der festgesetzten Flächen nach § 9 (1) 24 BauGB werden passive Schallschutzmaßnahmen an Fassaden und für schallgedämpfte Lüftungen zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen festgesetzt.

Für Schlafräume und Kinderzimmer in den Lärmpegelbereichen III bis VI sind schallgedämpften Lüftungen vorzusehen.

Das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß (erf. R'w res) der Außenbauteile und der schallgedämpften Lüftungen beträgt:

Lärmpegelbereiche	"Maßgeblicher Außenlärmpegel" dB(A)	Raumarten: Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Raumarten: Büroräume und ähnliches
		dB(A)	dB(A)
III	61 bis 65	35	30
IV	66 bis 70	40	35
V	71 bis 75	45	40
VI	76 bis 80	50	45

6.0 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 a BauGB)

6.1 Für die in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten anzupflanzenden Bäume sind folgende Baumarten zulässig:

- an der westlichen Seite des Parkdecks:
  Fraxinus excelsior - Esche
- entlang des Lobedanzganges (einschließlich Fuß- und Radweg bis zur Eisenbahnbrücke) sowie auf dem Platzbereich an der Wittenburger Straße:
  Tilia platyphyllos - Sommerlinde
- entlang der Wegebeziehung und der Gemeinschaftsstellplatzfläche östlich des Parkdecks:
  Quercus robur - Stieleiche

6.2 Für die Anpflanzung von Bäumen ist folgende Qualität zu verwenden:

Hochstämme, 3 x verpflanzt, mit Ballen und durchgehendem Leittrieb, 18 - 20 cm Stammumfang.

6.3 Anpflanzflachen von Bäumen innerhalb von Verkehrsflächen sind mit wassergebundenen Decken zu versehen.

6.4 Für Heckenpflanzungen sind u.a. folgende Gehölzarten zulässig:

Carpinus betulus	- Weißbuche
Fagus silvatica	- Rotbuche
Acer campestre	- Feldahorn
Crataegus monogyna	- Weißdorn
Corylus avellana	- Hasel

Es sind Sträucher 2 x verpflanzt, mit Ballen, mit einer Höhe von mindestens 60 - 100 cm zu verwenden.

6.5 Fassadenteile, die auf einer Fassadenbreite von sechs Metern im Bereich des Erd- und 1. Obergeschosses ohne Hausöffnungen gestaltet sind, sind mit mindestens einer standortgerechten, heimischen Kletter- oder Rankpflanze pro laufendem Meter zu begrünen.

Senkrechte, sichtbare Stutzen bzw. Pfeiler des Parkdecks sind mit Efeu zu begrünen.

6.6 Flachdächer mit einer Neigung kleiner 10° und einer Ausdehnung von mehr als 20 qm sind mit einer Substratauflage von mindestens 12 cm extensiv zu begrünen.
Ausnahmen für Flachdächer von aufgestockten oder abgestaffelten Dachgeschossen über und unter der Hauptdachfläche können zugelassen werden, wenn die Gesamtflächen dieser Dachflächen höchstens 25 von Hundert der Gesamtdachflache betragt.

6.7 Die gemäß Textziffer 7.9 festgesetzten Pergolen sind zu beranken.

6.8 Für eingegangene Gehölze sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

7.0 Ortsgestalterische Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 LBO M-V)

7.1 Außenfassaden sind als konstruktives Sichtfachwerk (ausgemauert, verputzung zulassig) oder als rotes Sichtmauerwerk oder als Putzfassade in weißer Farbtönen oder Pastellfarbtönen zu gestalten.
Für die Gestaltung von Gebäudesockeln sind auch Natursteine zulassig.
Bei Neubauten sind auch Glasfassaden zulassig. Farbig wirkende und spiegelnde Gebäudeverglasungen sind nicht zulassig.

7.2 Dacheindeckungen von geneigten Hauptdächern sind mit roten, rotbraunen oder anthrazitfarbenen, unglasierten, s-förmigen Dachsteinen oder entsprechend farbigen, nicht glänzenden Dachschindeln zu gestalten. Ausnahmsweise ist auch eine Dacheindeckung mit Kupfer- oder Zinkblech zulassig.

7.3 Dachgauben sind als Schlepp- oder Sattel- oder Rundbachgauben mit max. 2,50 Meter Breite zu gestalten. Die Gesamtsumme der Dachgauben darf je Dachseite 1/2 der Dachlange, waagerecht gemessen, nicht überschreiten.

7.4 In den in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Baugebieten und Nebenanlagen i.S.d. § 14 (1) BauNVO (hier: Nebengebäude) hinsichtlich der Gestaltung der Außenfassade dem Hauptgebäude anzugleichen oder in Holzkonstruktion zu gestalten. Es sind Sattel-, Flach- oder Pultdacher zulassig.

7.5 In den in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Besonderen Wohngebieten ist für rückwartige Seitenflugel von Hauptgebäuden auch ein Pultdach zulassig. Seitenflugel, die aneinander gebaut werden, sind hinsichtlich ihrer Dachform einheitlich zu gestalten.

7.6 Für Oberlichtelemente auf zulassigen Flachdachern von Gebäuden ist ein Satteldach zulassig.
Oberlichtelemente oder notwendige eigenständige Gebäudetechnik auf zulassigen Flachdachern von Gebäuden sind nur in einem Abstand von mindestens drei Metern ab der Traufkante zulassig.

7.7 Für Gebäude auf dem dargestellten Baugrundstück 1 ist entlang des Marienplatzes und der Goethestraße auch ein Sattel- oder Mansarddach zulassig.

7.8 Die Befestigung von Stellplatzen und deren Zufahrten ist mit wasserdurchlässigen Materialien (Ökopflaster u.a.) zu gestalten. Betonunterbau und Fugenverguß ist nicht zulassig. Diese Festsetzung gilt nicht für das zulassige Parkdeck und deren Zufahrten.

7.9 Außerhalb von Gebäuden liegende Entsorgungseinrichtungen sind mit Pergolen zu überspannen.

8.0 Nachrichtliche Übernahme (§ 9 (6) BauGB i.V.m. DSchG M-V)

8.1 Die Beseitigung, bauliche Veränderung und Nutzungsänderung von Denkmalen bedarf der Genehmigung (§ 9 (6) BauGB i.V.m. § 7 DSchG M-V).

8.2 Alle im Bereich von Bodendenkmalen durchzuführenden Bauarbeiten, die mit Erdarbeiten verbunden sind, bedurfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. der Einvernehmensherstellung mit dem Landesamt für Bodendenkmalpflege (§ 9 (6) BauGB i.V.m. §§ 7 und 14 DSchG M-V).

8.3 Wenn während Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfarbungen entdeckt werden, ist die Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentumer sowie zufallige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige (§ 9 (6) BauGB i.V.m. § 11 DSchG M-V).

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 10.07.1992.
Die ortsubliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Stadtanzeiger am 13.12.1992
Schwerin, den 16.12.~~1996~~ Siegel (Oberbürgermeister)

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zustandige Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.
Schwerin, den 18.12.1996 Siegel (Oberbürgermeister)

3. Auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist gemäß Beschluß der Stadtvertretung vom ~~[illegible]~~ verzichtet worden.
Schwerin, den 18.12.1996 Siegel (Oberbürgermeister)

4. Die von der Planung berührten Trager öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01.02.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Schwerin, den 18.12.1996 Siegel (Oberbürgermeister)

5. Die Stadtvertretung hat am 20.05.1996 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Schwerin, den 18.12.1996 Siegel (Oberbürgermeister)

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24.06.1996 bis zum 23.07.1996 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden konnen, am 16.06.1996 im Stadtanzeiger ortsüblich bekanntgemacht worden.
Schwerin, den 18.12.1996 Siegel (Oberbürgermeister)

7. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Trager öffentlicher Belange am 25.10.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Schwerin, den 18.12.1996 Siegel (Oberbürgermeister)

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 25.10.1996 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 25.10.1996 gebilligt.
Schwerin, den 18.12.1996 Siegel (Oberbürgermeister)

9. Der katastermäßige Bestand am 13.2.1997 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen stadtbaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Schwerin, den 14.2.1997 Siegel (Leiter des Katasteramtes)

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 25.02.1997 Az: VIII 230a-512.113-04 (28.92.01) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Schwerin, den 25.03.1997 Siegel (Oberbürgermeister)

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Schwerin, den 25.03.1997 Siegel (Oberbürgermeister)

12. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom ~~[illegible]~~ bis zum 27.04.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mangeln der Abwagung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 27.04.1997 in Kraft getreten.
Schwerin, den 28.04.1997 Siegel (Oberbürgermeister)

STRASSENPROFILE M. 1:200

(DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER)

SCHNITT A - A (PLANSTRASSE)

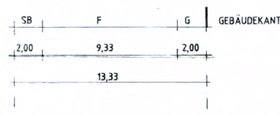

SCHNITT B - B (PLANSTRASSE)

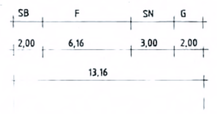

SCHNITT C - C (PLANSTRASSE)

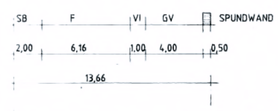

SCHNITT D - D (PLANSTRASSE)

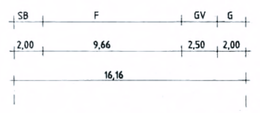

SCHNITT E - E (PLANSTRASSE)

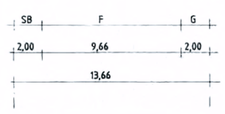

SCHNITT F - F (PLANSTRASSE)

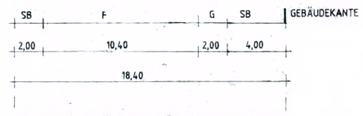

~~SCHNITT G - G (LOBEDANZGANG)~~

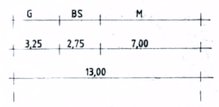

SCHNITT H - H (LOBEDANZGANG)

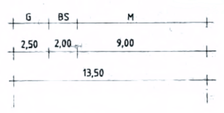

ALLE ANGABEN IN METER

F = FAHRBAHN
G = GEHWEG
GV = GEBÄUDEVORFAHRT
M = MISCHVERKEHRSFLÄCHE
BS = BAUMSTREIFEN
SB = STRASSENBEGLEITGRÜN
SN = STRASSENNEBENFLÄCHE
VI = VERKEHRSINSEL
| = STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN
DEZERNAT
Bauverwaltung und Stadtentwicklung
Stadtplanungsamt

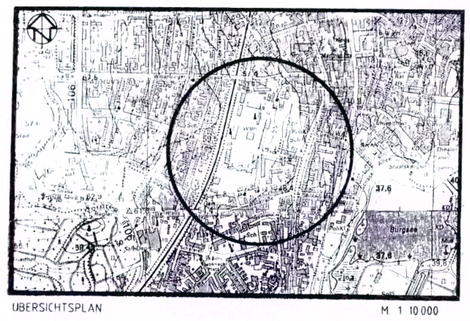

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 10 000

SATZUNG DER LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 20.92.01 "REIFERBAHN"

FÜR DAS GEBIET:
SÜDLICH DER WITTENBURGER STRAßE UND DER LÜBECKER STRAßE, WESTLICH DES MARIENPLATZES UND DER GOETHESTRAßE, NÖRDLICH DES LOBEDANZGANGES, ÖSTLICH DER BAHNLINIE DER DEUTSCHEN BAHN AG SOWIE FLÄCHEN ZWISCHEN DEM LOBEDANZGANG UND DER WALLSTRAßE, ÖSTLICH DER BAHNLINIE DER DEUTSCHEN BAHN AG

VERFAHRENSSTAND: § 10 BauGB
DATUM: 13.08.1996

3. Ausfertigung